

Kurztitel

Jugendgerichtsgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 599/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2001

§/Artikel/Anlage

§ 42

Inkrafttretensdatum

01.07.2001

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Text**Öffentlichkeit der Hauptverhandlung**

§ 42. (1) Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist von Amts wegen oder auf Antrag auch auszuschließen, wenn das im Interesse des Jugendlichen geboten ist.

(2) Neben den im § 230 StPO genannten Personen können im Falle eines Ausschlusses der Öffentlichkeit auch der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen, die Erziehungsberechtigten, ein dem Jugendlichen bestellter Bewährungshelfer sowie Vertreter des Jugendwohlfahrtsträgers, der Jugendgerichtshilfe und der Bewährungshilfe der Hauptverhandlung beiwohnen.